

Neubekanntmachung des Beschlusses mit Erläuterung

Verlängerung der Gültigkeit von Studienleistungen wegen der Corona-Pandemie

vom 07.10.2020 i. d. F. v. 09.12.2020

(1) Für Studierende, deren Prüfungsversuche gemäß Corona Ordnung für den Studien- und Prüfungsbetrieb an der Technischen Universität Dortmund als nicht unternommen gelten (Bonusprüfung), verlängert sich die Gültigkeit der Studienleistungen folgendermaßen.

1. Studienleistungen, deren Gültigkeit zum Ende des Wintersemesters 2019/20 enden, bleiben bis zum Ende des Wintersemesters 2020/21 gültig.
2. Studienleistungen, deren Gültigkeit zum Ende des Sommersemesters 2020 enden, bleiben bis zum Ende des Sommersemesters 2021 gültig.

(2) Für Studierende, die die Studienleistung des Moduls „Wissensentdeckung in Datenbanken“ im Sommersemester 2019 erbracht haben, verlängert sich die Gültigkeit der Studienleistung bis zum Ende des Wintersemesters 2020/21.

(3) Absatz 1 wird nur auf Studienleistungen angewendet, die Voraussetzung für von der Fakultät für Informatik verantwortete und durchgeführte Prüfungen sind.

Prof. Dr. F. Howar
–Vorsitzender des Prüfungsausschusses–

Erläuterung

Der Beschluss v. 07.10.2020 i. d. F. v. 09.12.2020 zur Verlängerung der Gültigkeit von Studienleistungen wegen der Corona-Pandemie gilt für Studierende *deren Prüfungsversuche gemäß Corona Ordnung für den Studien- und Prüfungsbetrieb an der Technischen Universität Dortmund als nicht unternommen gelten (Bonusprüfung)*.

Dies bedeutet, dass die Gültigkeit der Studienleistungen sich genau dann verlängert, wenn tatsächlich ein Prüfungsversuch unternommen wurde. *Bei einem Rücktritt von der Prüfung oder einem Versäumen der Prüfung verlängert sich die Gültigkeit der Studienleistungen nicht.*

Die Gültigkeit der Studienleistungen der Nebenfach-, Anwendungsfach- und Importmodule bleibt von diesem Beschluss unberührt.